

Abtag 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5¹/₂ Uhr nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1).

- Vl. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird, oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (§ 3 Abs. 1).

- Vll. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestelt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2).

- Vlll. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3).

In jedem Werkstattraum, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, anzuhängen (§ 5 Abs. 2).

Ausgang für Ansehenswerkstätten.
